

Entsprechens-Erklärung zum HCGK für das Jahr 2025

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der HAMBURG INNOVATION GmbH erklären hiermit:

Die HAMBURG INNOVATION GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (nachfolgend: HCGK) eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 2-7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

2 **Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**

- 2.4 *Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein **ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern** hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer. Die Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten.*

Abweichung und Begründung: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist geringer als 40%, so dass von der Empfehlung der Ziff. 2.4 abgewichen wird. Der Aufsichtsrat wird gewöhnlicherweise aus den Vizepräsidenten für Forschung der Gesellschafter gebildet, so dass derzeit ein geringerer Frauenanteil im Aufsichtsrat vertreten ist. Die Gesellschafter bemühen sich prinzipiell bei Neubesetzungsfragen des Aufsichtsrates, den Empfehlungen des HCGK zu folgen. Das HmbGleiG wird in seinen Grundzügen im Unternehmen eingehalten.

4 **Geschäftsführung**

- 4.1.3 *Die Geschäftsführung soll **klare und messbare operative Zielvorgaben** zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.*

Abweichung und Begründung: Für das Geschäftsjahr 2025 wurden aufgrund der Interimstätigkeit für den Geschäftsführer keine messbaren operativen Zielvorgaben definiert.

- 4.2.6 *Die **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung** soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu*

quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Abweichung und Begründung: Die Vergütung des Interim-Geschäftsführers in 2025 hatte keine variablen Bestandteile aufgrund des Zeitraums von weniger als zwölf Monaten.

5 Aufsichtsrat

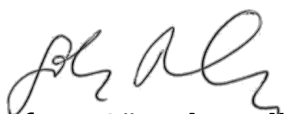
- 5.3.1 *Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder **fachlich qualifizierte Ausschüsse** bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.*

Abweichung und Begründung: HI hat keine Ausschüsse eingerichtet. Dies ist auf die geringe Unternehmensgröße sowie auf einen laufenden Entflechtungs- und Umstrukturierungsprozess zurückzuführen.

- 5.4.8 *Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der **Sitzungen des Aufsichtsrates** persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.*

Abweichung und Begründung: Ein Mitglied des Aufsichtsrates konnte im Berichtsjahr lediglich an der Hälfte der Sitzungen persönlich teilnehmen. Ursache hierfür waren unvermeidbare Terminkonflikte. Die Terminplanung erfolgt grundsätzlich vorausschauend, um eine größtmögliche Teilnahme aller Mitglieder sicherzustellen. Dennoch war es in zwei Fällen erforderlich, Sitzungstermine festzulegen, an denen das betreffende Mitglied verhindert war und sich ordnungsgemäß entschuldigt hat.

Hamburg, den 23.01.2026



Prof. Dr. Götz Thomalla
Aufsichtsratsvorsitz

Hamburg, den 23.01.2026

Dr. Falko Brinkmann
Geschäftsführung